

**K O P I E**

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)**



1. Nachtrag zum

Abgesandt  
am 11. FEB. 1987  
mit \_\_\_\_\_ Anlegen

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1327/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur  
Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen: 1.5/41 614  
3.3/5327

Gemäß Antrag vom 19.12.1986 wird die Kennzeichnung in Nummer 5 des  
Zulassungsscheines wie folgt geändert:



4G/X6/S/...../D/BAM 1327 - .....  
(Herstellungsdatum (Name/Kennzeichen  
gem. Nr. 6.2 e des Herstellers)  
RM 001)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein  
D/03 1327/4G1 der Firma BASF Lacke + Farben AG (vormals BASF Farben +  
Fasern AG), 4400 Münster vom 05.11.1982.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt  
für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)  
veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11.02.1987  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
aus Metallen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Regierungsrat



Laboratorium 1.54  
Verpackungen für  
Gefahrgut

Im Auftrag

Dr.-Ing. G. Löschau  
Regierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1327/4G1  
für eine Verpackungsbauart zum Transport  
gefährlicher  
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage zur 1. Änderungsverordnung zur GefahrgutVSee vom 27.07.1982 (BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

BASF Farben und Fasern AG  
Max Winkelmann Straße 80  
4400 Münster-Hiltrup

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus  
a) einer äußeren Kiste aus zweiwelliger Wellpappe, in die  
b) zwei je acht Kassetten aus geschäumtem Polystyrol enthaltende Wellpappe-Schachteln eingesetzt sind, jede Kassette mit  
c) Kunststoff-Flaschen ausreichender Festigkeit mit einem jeweiligen Nennvolumen von höchstens 20 ml und einer Gesamtfüllmenge von höchstens 120 ml befüllt.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

- 4.1 Die zu verwendenden Zusammengesetzten Verpackungen müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Prüfbericht WK 32/81  
des Fachreferats D-DLL/VP - D 102  
Produktschutz  
der BASF AG, Ludwigshafen  
vom 21.05.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff. (1979)) unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Wellpappekisten müssen wie im Prüfbericht WK 32/81 beschrieben verschlossen werden.

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 4G1/X/...../D/1327/.....  
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen  
 jahr) des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Zusammengesetzte Verpackung) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen. Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist.

Die Verpackungsbauart erfüllt die Bedingungen für die Beförderung von Gütern der Verpackungsgruppen I bis III.

Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Der Dampfüberdruck (Dampfdruck einschließlich Partialdruck gegebenenfalls vorhandener inerter Gase) der Füllgüter bei 55 °C darf 1,0 bar Überdruck nicht überschreiten.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 05. 11. 1982.  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe

*H. Feuerberg*

Ltd. Dir. u. Prof.  
Dr. H. Feuerberg



Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung

*W. Franke*

Dir. Prof.  
Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az. 1 3.3/5327

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

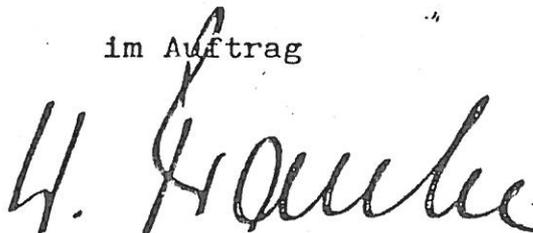
Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 – 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 45, den 22.04.1980

im Auftrag



Dir. u. Prof. Dr.-Ing. W. Franke